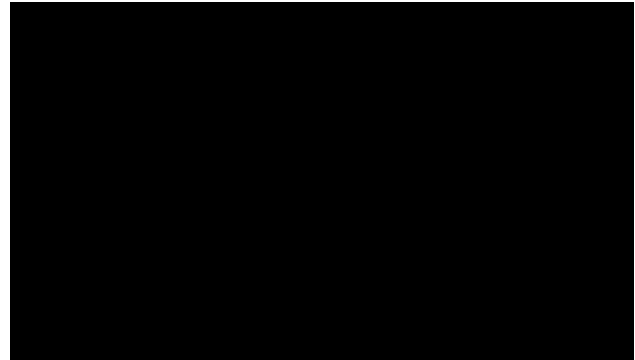




Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf



### 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

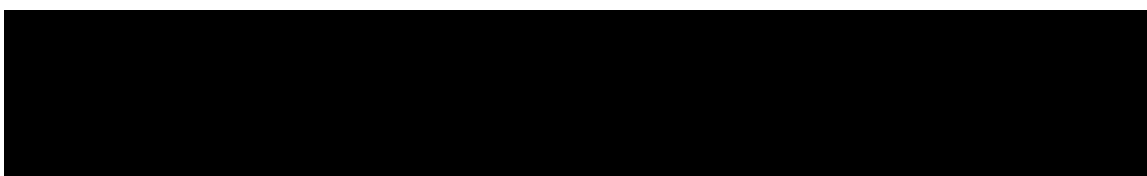
mit Schreiben vom 27.06.2025 hat die Stadt Geilenkirchen eine Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eingereicht. Inhalt der Stellungnahme waren in erster Linie die folgenden Punkte, die das Ziel 6.4-2 „*Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben*“ betreffen:

1. Eine standortübergreifende Reduzierung des Mindestflächenbedarfs für landesbedeutsame Großvorhaben auf 20 ha.
2. Die Einführung qualitativer Kriterien in den LEP, um flächeneffiziente Bebauungs- und Nutzungskonzepte gezielt zu fördern.
3. Die Priorisierung der Flächenverwendung zur Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Unternehmen gegenüber einer Nutzung als Energiepark.

Wie dem überarbeiteten Planentwurf zu entnehmen ist, wurde keine dieser Anregungen in den fortgeschriebenen Entwurf aufgenommen. Leider ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine Berücksichtigung nicht erfolgt ist. Hierzu wäre es hilfreich gewesen, bereits jetzt anhand einer Abwägungstabelle nachvollziehen zu können, aus welchen Gründen die vorgenannten Punkte nicht in den überarbeiteten Planentwurf übernommen wurden. Der Nichtberücksichtigung meiner Anregungen muss Ihrerseits eine Abwägungsentscheidung vorausgegangen sein, deren Transparenz ich in Frage stelle und folglich auch nicht nachvollziehen kann.

Daher halte ich an den vorgetragenen Anregungen fest und möchte diese ferner nachfolgend ergänzen:

**Zu 1:** Sie begründen Ihre Entscheidung, den **Mindestflächenbedarf** am Standort Euskirchen/Weilerswist auf 20 ha herabzusetzen, damit, dass so die Vermarktungschancen des Standorts erhöht werden können. Bei den übrigen drei Standorten wird weiterhin ein Mindestflächenbedarf von 50



ha vorgegeben. Hierdurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil für die anderen Standorte, da der Standort Euskirchen/Weilerswist im Vergleich mit den übrigen Standorten einen größeren Kreis potentieller Ansiedlungen anspricht.

In Ihrer Begründung führen Sie auf Seite 31 an, dass weiterhin eine Flächenknappheit für große Gewerbeflächen in NRW besteht. Dies belegen Sie mit einem aktuellen Prüfauftrag von NRW.Global Business aus dem Jahr 2025, welcher bestätigt, dass der Flächenbedarf weiterhin unverändert vorliegt. Aus dem vorliegenden Planentwurf wird nicht ersichtlich, aus welchen Gründen am Standort Euskirchen/Weilerswist Vermarktungsschwierigkeiten bestehen, welche eine Herabsetzung der Mindestflächengröße erfordern. Wenn die Grenze für den Mindestflächenbedarf allein aus Flexibilitätsgründen verringert wird, dann sollte diese Flexibilität im Sinne der **Gleichbehandlung** auch für alle anderen Standorte gelten.

**Zu 2.:** Hieran anschließend plädiere ich nach wie vor für die **Einführung qualitativer Kriterien** in den LEP, um flächeneffiziente Bebauungs- und Nutzungskonzepte gezielt zu fördern.

Am Standort „FUTURE SITE InWEST“ in Geilenkirchen-Lindern (FSI) wurden zukunftsorientierte Benchmarks für eine nachhaltige und umweltbewusste Flächeninanspruchnahme entwickelt. Von Seiten der FSI besteht der Anspruch, Unternehmen dazu zu motivieren, Produktionsgebäude mehrgeschossig zu planen, um damit den Flächenverbrauch und die Versiegelung zu reduzieren – bspw. durch die Realisierung einer zweigeschossigen Produktion auf 25 bis 30 ha statt einer eingeschossigen auf 50 ha. Der bisher geltende LEP sowie der aktuell vorliegende Änderungsentwurf stehen dieser nachhaltigen Flächennutzung entgegen, da sie rein quantitative Mindestflächen vorgeben und jegliche qualitative Aspekte sowie kennzahlenbasierte Kriterien unberücksichtigt lassen.

Die Grundsätze der Bauleitplanung, welche sich aus § 1 BauGB ergeben, fordern uns dazu auf mit Grund und Boden verantwortungsvoll gegenüber künftigen Generationen umzugehen. Dies beinhaltet unter anderem, dass eine Versiegelung des natürlichen Lebensraums nur dann stattfinden soll, wenn diese verhältnismäßig und bedarfsgerecht ist. Dieses gesetzgeberische Ziel findet sich auch in den Grundsätzen der Raumordnung wieder. Im Hinblick der Nutzung des Standortes Dateln/Waltrop als Energiepark führen Sie in Ihrer Begründung auf Seite 32 den Grundsatz der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung der Flächen für die Nahrungs- und Rohstoffsproduktion an (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG). Der Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, welcher die schonende Inanspruchnahme der Flächen beinhaltet, wird im Zusammenhang mit den Standorten für flächensensitive Großvorhaben vollkommen außer Acht gelassen, obwohl er inhaltlich darauf aufbaut und sich im selben Paragraphen befindet.

Mit der jetzigen LEP-Änderung hätte man die Möglichkeit, die Weichen für eine zukunftsgerichtete und flächeneffiziente Industrieentwicklung zu stellen. Hier möchte das Projekt FSI eine Vorreiterrolle einnehmen. Im Falle einer Reduzierung des Mindestflächenbedarfs auf 20 ha ausschließlich für bestimmte Standorte (z. B. Euskirchen) ergäbe sich ein Ungleichgewicht in der Standortentwicklung. Ansiedlungsprojekte mit flächeneffizientem Konzept würden dann nicht auf Flächen wie der FSI realisierbar sein, obwohl diese planerisch, infrastrukturell und strategisch geeignet wären. Daher wird angeregt, ein Kriterium im LEP zu verankern, welches flächeneffiziente Konzepte (wie mehrgeschossige Bauweisen) aktiv fördert und bei der Standortbewertung berücksichtigt.

**Zu 3:** In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 27.06.2025 führe ich folgendes an: Sie begründen die **Ermöglichung eines Energieparks** (von bis zu 50 % der Gesamtfläche) am Standort Datteln/Waltrop unter anderem damit, dass es für immer mehr Unternehmen ein Ansiedlungskriterium sei, sich selbst mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Vermarktungsschwierigkeiten von anderen Standorten ist es die Aufgabe des LEP, alle Standorte gleichermaßen bei der Ansiedlung von Unternehmen zu unterstützen. Daher sollte der LEP für alle Standorte die Möglichkeit bieten, die Frage der eigenständigen Energieversorgung flexibel und bedarfsgerecht zu klären. Auch hierbei wäre es zielführend, qualitative Kriterien vorzugeben, die eine flächensparende Entwicklung vorsehen, um die gewonnenen Flächen anderweitig, bspw. für die Energiegewinnung, zu nutzen.

Weiterhin begründen Sie die Ermöglichung eines Energieparks am Standort Datteln/Waltrop damit, dass dieser Standort im Hinblick auf den raumordnerisch zu schützenden Frei- bzw. Naturraum der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte sein soll. Dieses Alleinstellungsmerkmal kann ich aus Ihrem Umweltbericht nicht ableiten. Der von Ihnen in der Begründung angeführte Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gilt meines Erachtens für alle Standorte gleichermaßen.

**Abschließend bleibt festzuhalten, dass der verantwortungsvolle Ressourcenumgang und die Einführung qualitativer Kriterien zentrale Voraussetzungen des LEP sein sollten, um die Standorte für flächenintensive Großvorhaben wettbewerbsfähig und zukunftsorientiert entwickeln zu können.**

Bezüglich der Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ halte ich an meiner ursprünglichen Stellungnahme hinsichtlich der technischen Infrastruktur sowie der **verkehrlichen Anbindung** fest. Im Zuge der Projektplanung und Vorbereitung der Verfahrensschritte im Bebauungsplanverfahren wurde deutlich, dass die Sicherung der verkehrlichen Erschließung und dabei insbesondere die Ermöglichung von Ortsumfahrungen zur Anbindung des Industriegebiets an das überregionale Straßennetz an diesem Standort **von besonderem öffentlichen und politischem Interesse** sind. Die Bedeutung einer ortsfernen Erschließung wurde mit den entsprechenden Fachbehörden und verantwortlichen Ministerien in der Vergangenheit bereits mehrfach erörtert. Vor diesem Hintergrund wird in dieser Stellungnahme erneut darauf hingewiesen, dass die **Sicherung und der Bau der Ortsumfahrungen** für die Erschließung des Plangebiets und somit auch für den Abschluss des Bauleitplanverfahrens von besonderer Bedeutung sind.

